kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

NEWSLETTER

VERTRÄGE

AKTUELLES

Neuerungen ab 01.01.2025:

Honorarvereinbarung 2025

- Im Ergebnis der Verhandlungen zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Thüringen zur Honorarvereinbarung für das Jahr 2025 konnte eine **Steigerung der Gesamtvergütung um ca. 53,2 Mio. Euro (+ 4,12 %)** geeint werden.
- Auch konnten zehn der elf bereits in 2024 bestehenden **Fördermaßnahmen** fortgeführt sowie eine neue förderungswürdige Leistung geeint werden. Hierfür stehen im Jahr 2025 9,25 Mio. Euro zur Verfügung.
- Aktuell werden die Details besprochen und in einer Vereinbarung festgeschrieben. Wir informieren Sie **noch im ersten Quartal 2025** in einem **Sondernewsletter** über die genauen Inhalte.

Arznei- und Heilmittel

- Zum Jahresende wurden die Arzneimittel- sowie die Heilmittel- und die Richtgrößenvereinbarung (für Heilmittel) für das Jahr 2025 geschlossen, u. a. mit neu verhandelten Wirtschaftlichkeitszielen (AM + HM), Referenzfallwerten im Arzneimittelbereich und Richtgrößen im Heilmittelbereich. Weitere Informationen sowie die aktuellen Vertragsdokumente finden Sie hier:
  - Arzneimittelvereinbarung
  - Heilmittel- und Richtgrößenvereinbarung (für Heilmittel)

U10/U11/J2 (KNAPPSCHAFT + Techniker Krankenkasse)

- Die Verträge über zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen in Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin (U10/U11 und J2) mit der KNAPPSCHAFT und der Techniker Krankenkasse wurden zum 01.01.2025 angepasst.
- **Für Versicherte und Ärzte** gibt es jeweils eine **neue Teilnahmeerklärung**, die ab 01.01.2025 zu verwenden ist (**Anlagen 2 und 3**). Versicherte und Ärzte, die bereits eingeschrieben sind, müssen nicht erneut eingeschrieben werden. Zur Vergütungshöhe und den Abrechnungsnummern gibt es keine Änderungen.
- Die aktuellen Dokumente finden Sie hier (unter dem jeweiligen Vertrag).

IN DIESER AUSGABE

AKTUELLES	1 - 4
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	4
GESTATIONS-DIABETES	5
JUGENDARBEITS-SCHUTZ	7

Sie sind noch nicht im Verteiler?
Kein Problem. Eine kurze E-Mail an feedback.vertraege@kvt.de genügt und der nächste „Newsletter Verträge“ landet auch in Ihrem Postfach. Sofern Sie das Angebot nicht mehr nutzen möchten, können Sie es jederzeit abbestellen. Nutzen Sie auch hierfür die eben genannte E-Mail-Adresse.

Haben Sie Anmerkungen zur Darstellung? Fehlen Ihnen entscheidende Informationen? Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche und Anregungen mit. Nutzen Sie hierfür gern den Feedback-Button auf der Homepage.

Alle bisher erschienenen Ausgaben des „Newsletter Verträge“ finden Sie hier.

...NOCH MEHR AKTUELLES

Thüringer Impfvereinbarung

- Die Vergütung nach der Thüringer Impfvereinbarung wurde zum 01.01.2025 **um 4,41 % erhöht**.
- Zudem konnte sich die KVT mit den Thüringer Krankenkassen bei den Verhandlungen zur Impfvereinbarung darauf verständigen, dass u. a. Säuglinge die **Meningokokken-B**- und ältere Menschen die **RSV-Impfung** zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erhalten können. Die Einigung sieht neben den vorgenannten Impfungen auch eine Regelung zur **Affenpocken-, Corona- und Dengue-Impfung** vor.
- Bitte beachten Sie, dass die **RSV-Prophylaxe** von Neugeborenen und Säuglingen über den EBM abgerechnet wird und nicht Gegenstand der Thüringer Impfvereinbarung ist. Der Bezug von Nirsevimab zur RSV-Prophylaxe von Neugeborenen und Säuglingen erfolgt weiterhin über eine Einzelverordnung auf den Namen des Kindes.
- Weitere Informationen zur Impfvereinbarung und zur Vergütung finden Sie hier.

Durch die Einigung zur Vergütung ist auch der **Bezugsweg für die Impfstoffe** geregelt. Eine Übersicht der Dokumentationsnummern und Bezugswege der Impfstoffe ist verlinkt und am Ende des Newsletters beigefügt.

Onkologie-Vereinbarung

- Die KVT und die Thüringer Krankenkassen haben sich im Zuge der Honorarverhandlungen auf eine Erhöhung der Vergütungspauschalen der Onkologie-Vereinbarung ab 01.01.2025 um die Steigerung des Orientierungswertes verständigt (+ 3,85 %).
- Die aktualisierte Anlage 1 „Leistungsinhalte/Vergütung“ sowie detaillierte Informationen zum Vertrag finden Sie hier.

Abr.-Nrn.	Leistungsinhalt	Vergütung bis 31.12.2024	Vergütung ab 01.01.2025
Versorgungsebene Eins (einmal je Behandlungsfall)			
96500	Behandlung florider Hämoblastosen	17,75 €	18,43 €
96501	Behandlung solider Tumore unter tumorspezifischer Therapie	17,75 €	18,43 €
96502	Intrakavitäre zytostatische Tumortherapie	23,46 €	24,36 €
96507	Onkologisch indizierte Bisphosphonatinfusionstherapie	12,02 €	12,48 €
96508	Onkologisch indizierte Bisphosphonatinfusionstherapie ab 2 Stunden	29,75 €	30,90 €
Versorgungsebene Zwei			
96503	Subkutane/intravasale zytostatische Tumortherapie (einmal je Behandlungsfall)	187,67 €	194,89 €
96504	Behandlung einer laboratoriumsmedizinisch oder histologisch/ zytologisch gesicherten onkologischen Systemerkrankung (einmal je Behandlungsfall; bei zusätzlicher aplasieinduzierender, toxizitätsadaptierter antiproliferativer Behandlung ist die Leistung zweimal im Behandlungsfall berechnungsfähig)	17,75 €	18,43 €
96505	Orale zytostatische Chemotherapie (einmal je Behandlungsfall)	91,83 €	95,37 €
96506	Gabe von Bluttransfusionen oder Gabe von Apheresethrombozytenkonzentraten (einmal je Behandlungstag)	46,01 €	47,78 €
96506A	Gabe von Poolthrombozytenkonzentraten (einmal je Behandlungstag)	67,32 €	69,91 €
96509	Palliativversorgung von Tumorpatienten (einmal je Behandlungsfall)	187,67 €	194,89 €

...NOCH MEHR AKTUELLES

Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen

- Wie bereits im Dezember-Rundschreiben (12/2024) mitgeteilt, wurde die Leistungslegende der **GOP 01912 EBM (Kontrolluntersuchung nach einem Schwangerschaftsabbruch) zum 01.01.2025 erneut angepasst**. Ab Januar 2025 ist die Kontrolluntersuchung **„zwischen dem 7. und 21. Tag nach Abbruch“** (bisher zwischen dem 7. und 14. Tag bzw. zwischen dem 14. und 21. Tag nach Abbruch) durchzuführen.
- Die jeweiligen Abrechnungsscheine wurden daher nochmals angepasst und sollen den Patientinnen in Kürze von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden. Sofern Ihnen noch Formulare vorgelegt werden, auf denen ein anderer Zeitraum angegeben ist, muss trotzdem der im EBM festgelegte Zeitraum eingetragen werden (7 bis 21 Tage nach Abbruch), um eine Absetzung dieser GOP zu vermeiden.
- Weitere Informationen zur Vereinbarung und zur Vergütung finden Sie hier.

Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

- Die sozialpsychiatrische Behandlung von Kindern und Jugendlichen wird ab 01.01.2025 höher vergütet. Die KBV und der GKV-Spitzenverband hatten sich im Sommer auf eine automatische Anpassung um die jeweilige Steigerungsrate des Orientierungswertes für die Jahre 2025, 2026 und 2027 verständigt. Die Anhebung der Kostenpauschale 88895 um 3,85 % bedeutet eine Steigerung:

  von 205,10 € auf **213,00 € für den 1. bis zum 350. Behandlungsfall**
  von 153,83 € auf **159,75 € ab dem 351. Behandlungsfall.**

  Unverändert gilt eine Obergrenze von 400 Behandlungsfällen im Quartal.
- Weitere Informationen zur Sozialpsychiatrie-Vereinbarung finden Sie hier.

Homöopathie (Securvita BKK)

- Die **Teilnahme- und Einverständniserklärung für Versicherte inkl. Patienteninformation** (Anlage 2) zum Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie (Securvita BKK) wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 angepasst. Bitte verwenden Sie nur noch die neuen Teilnahmeerklärungen. Die Vertragsdokumente sowie die aktuelle Teilnahmeerklärung finden Sie hier.

Hautkrebs-Screening (BIG direkt gesund)

- Die Vergütung für das Hautkrebs-Screening von unter 35-jährigen Versicherten der BIG direkt gesund hat sich von 30,41 € **auf 31,58 € erhöht**. Weitere Informationen zum Vertrag finden Sie hier.

Hautkrebs-Screening (TK)

- Die Vergütung für das Hautkrebs-Screening von unter 35-jährigen Versicherten der Techniker Krankenkasse hat sich von 30,20 € **auf 31,36 € erhöht**. Weitere Informationen zum Vertrag finden Sie hier.

Hautkrebs-Screening (Bosch BKK)

- Die Vergütung für das Hautkrebs-Screening von unter 35-jährigen Versicherten der Bosch BKK hat sich von 30,19 € **auf 31,35 € erhöht**. Weitere Informationen zum Vertrag finden Sie hier.

Übersichten der Betriebskrankenkassen

- Bitte beachten Sie die verlinkten Übersichten der Betriebskrankenkassen, die aktuell an den jeweiligen Selektivverträgen teilnehmen:

  Hallo Baby Hautscreening Gesund schwanger

...NOCH MEHR AKTUELLES

Erkältungen & Atemwegsinfekte

- Die kalte Jahreszeit ist die Zeit der Erkältungen und Atemwegsinfektionen. Sollten Sie bei Patienten mit Atemwegsinfekten oder einer Otitis media die Verschreibung eines Antibiotikums in Erwägung ziehen, kann Sie die Bestimmung des **quantitativen CRP** mittels eines **Point-of-Care-Testgeräts (PoC)** bei der Entscheidung einer Antibiotika-Gabe unterstützen.
- Über das Versorgungsmodul **„Schnelltest PLUS“** (Anlage 4 zum Rahmenvertrag "Digitale Versorgungsanwendungen" mit der AOK PLUS) wird die Leistung des CRP-PoC-Tests durch kapillare Blutentnahme bei Patienten mit Verdacht auf eine akute bakterielle Atemwegsinfektion oder einer Otitis media über die **Abr.-Nr. 99286** in Höhe von **7,00 € (je Test)** vergütet.
- Teilnahmeberechtigt sind Thüringer Haus- und Kinderärzte, sofern Sie die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und ihre Teilnahme gegenüber der KVT erklärt haben.
- Sie nehmen noch nicht am Versorgungsmodul „Schnelltest PLUS“ teil? Dann informieren Sie sich auf unserer Internetseite unter Verträge A-Z → Rahmenvertrag AOK PLUS → Anlage 4: Schnelltest PLUS.

Amblyopie-Screening (KNAPPSCHAFT) → beendet zum 31.12.2024

- Der Vertrag über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern (Amblyopie-Screening) mit der KNAPPSCHAFT beruht auf der veralteten Rechtsgrundlage nach § 73c SGB V. Diese Rechtsgrundlage entfällt zum 31.12.2024. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme haben die Vertragspartner beschlossen, den Vertrag nicht auf eine neue Rechtsgrundlage umzustellen. Das Versorgungsangebot endet daher zum 31.12.2024.

Konsequentes Infektionsscreening in der Schwangerschaft (K.I.S.S.) → beendet zum 31.12.2024

- Der Vertrag zur Förderung eines konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft (K.I.S.S.) mit der BIG direkt endet zum 31.12.2024. Die BIG direkt gesund hat beschlossen, den Vertrag nicht auf eine neue Rechtsgrundlage umzustellen. Das Versorgungsangebot endet daher zum 31.12.2024. **Stattdessen tritt die BIG direkt gesund zum 01.01.2025 dem Vertrag “Hallo Baby” bei.**

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ – neu ab 01.02.2025

Die KVT hat mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene **zum 01.02.2025** eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern für eine **verbesserte vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** auf Grundlage des § 73c SGB V geschlossen.

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung können Ärzte und Psychotherapeuten **ab dem 01.02.2025** Leistungen aus dem EBM abrechnen. Für die Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt über den Meldebogen (Anlage 3) rechnen Sie die GOP 01681 ab. Für eine **Fallbesprechung** mit dem Jugendamt können Sie je vollendete 10 Minuten die GOP 01682 aus dem Abschnitt 1.6 des EBM in Ansatz bringen.

neu ab 01.02.2025

Ihre Ansprechpartnerin zum Vertrag:

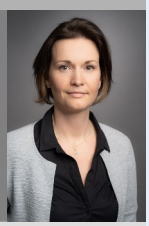

Katharina Michel
☎ 03643 559-134
✉ katharina.michel@kvt.de

Link zu Vertragsunterlagen, Ablaufschema & Merkblatt

Die Fallbesprechung muss vom Jugendamt initiiert werden und kann entweder persönlich, telefonisch oder im Rahmen einer Videofallkonferenz durchgeführt werden. Rechnen Sie die GOP 01682 im Rahmen einer Videofallkonferenz ab, ist die Leistung in der Abrechnung mit dem Suffix „V“ (01682V) zu kennzeichnen. Zusätzlich kann der Technikzuschlag (GOP 01450) abgerechnet werden.
Bitte beachten Sie, dass die Ausführung und Abrechnung von Videosprechstunden genehmigungspflichtig ist und Sie über einen zertifizierten Videodienstanbieter verfügen müssen (nähere Informationen → hier).

Die **Kontaktdaten der Thüringer Jugendämter inkl. der Erreichbarkeiten** entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

GESTATIONSDIABETES

Der bisherige Strukturvertrag zum Gestationsdiabetes mit der **AOK PLUS** gemäß § 73a SGB V wurde an die neue gesetzliche Grundlage nach § 140a SGB V angepasst und ist **zum 01.01.2025** in Kraft getreten.

Ziel dieses Vertrages ist es, den rechtzeitig erkannten Gestations- oder Schwangerschaftsdiabetes durch eine rasch einsetzende Therapie in den diabetologischen Schwerpunktpraxen zu behandeln, um die gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind deutlich zu verringern.

Dabei übernehmen die **diabetologischen Schwerpunktpraxen** die **Behandlung und Betreuung** sowie, falls erforderlich, die **Schulung** der überwiesenen Patientinnen. Gemeinsam mit der Schwangeren wird erörtert, warum eine strukturierte Behandlung und Schulung in einer diabetologischen Schwerpunkteinrichtung notwendig ist.

neu seit 01.01.2025

AOK PLUS

Ihre Ansprechpartnerin zum Vertrag:

Anne Wettstädt
☎ 03643 559-137
✉ anne.wettstaedt@kvt.de

Link zu Vertragsunterlagen & Merkblatt

Teilnahme der Ärzte

Mit der Vertragsumstellung wurde ein Teilnahmeverfahren für Ärzte und Versicherte etabliert. Um das Versorgungsangebot nach den neuen Vertragsbedingungen ab 01.01.2025 arztseitig anbieten zu können, ist die Teilnahme einmalig gegenüber der KVT durch Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 1) zu erklären.

➔ Fachärzte für Allgemeinmedizin

- Anerkennung als „Diabetologe DDG“ **oder**
- Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ einer LÄK **oder**
- 80-stündiges Curriculum der DDG und eine mindestens 2-jährige internistische Weiterbildung mit mindestens 1-jähriger Tätigkeit in einer von der DDG anerkannten Diabeteseinrichtung sowie Absolvierung eines Fachkolloquiums **und**
- regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die DDG oder die Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten e. V., mindestens einmal jährlich

➔ Fachärzte für Innere Medizin

- Anerkennung als „Diabetologe DDG“ **oder**
- Schwerpunktbezeichnung „Endokrinologie“ **oder**
- Subspezialisierung „Diabetologie“ **oder**
- Schwerpunkt „Endokrinologie und Diabetologie“ **oder** Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ **oder**
- 80-stündiges Curriculum der DDG und eine mindestens 1-jährige Tätigkeit in einer von der DDG anerkannten Diabeteseinrichtung sowie Absolvierung eines Fachkolloquiums **und**
- regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die DDG oder die Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten e. V., mindestens einmal jährlich

Zusätzlich sind die personellen und strukturellen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 sowie Anlage 3 des Vertrages zu erfüllen.

Die bisher teilnahmeberechtigten Ärzte wurden Anfang Dezember bereits mit einem Anschreiben über das neue Teilnahmeverfahren informiert. Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterzeichnete Anlage 1 schnellstmöglich an die KVT.

Ohne die Erklärung Ihrer Teilnahme ist eine Versorgung der AOK PLUS-versicherten Schwangeren nach diesem Vertrag nicht länger möglich!

Teilnahme der Versicherten

Alle Versicherten der AOK PLUS mit der **Diagnose Diabetes mellitus bei Schwangerschaft** müssen ab 01.01.2025 ebenfalls ihre Teilnahme am Vertrag erklären, sofern sie das Versorgungsprogramm noch nicht in Anspruch nehmen. Die Teilnahmeerklärung ist durch den Arzt innerhalb von 10 Tagen an die auf der Teilnahmeerklärung angegebene Adresse der AOK PLUS zu senden.

Die **Teilnahme- und Einwilligungserklärungen** für die Versicherten erhalten Sie **von der AOK PLUS im Rahmen eines Starterpaketes**, nachdem Sie als Arzt Ihre Teilnahme erklärt und die Genehmigung erhalten haben. Im Anschluss können Sie die Formulare wie gewohnt über den Online-Bestellservice der AOK PLUS nachbestellen. Bitte wählen Sie die AOK/Region "AOK PLUS Thüringen" aus.

...FORTSETZUNG GESTATIONSDIABETES

Abrechnung und Vergütung

An den Leistungen zur Behandlung und Betreuung der Schwangeren im Rahmen des Vertrages hat sich inhaltlich nichts geändert (Anlage 3). Zu beachten sind lediglich die angepassten Bezeichnungen für die Schulungsprogramme sowie die (teils neuen) Abrechnungsziffern und Vergütungshöhen für das jeweilige Schulungsmaterial.

	Abr.-Nr.	Leistungsinhalt	Vergütung
	99126	Pauschale für die Behandlung und Betreuung von Schwangeren	120,00 €
Schulungen			
	99130	Schulungsprogramm MEDIAS 2	20,00 €
	99131	Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ 2 Diabetes ohne Insulin	20,00 €
	99132	Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ 2 Diabetes mit konventioneller Insulinbehandlung	22,00 €
	99133	Behandlungs- und Schulungsprogramm für bedarfsgerechte Insulintherapie bei Typ 2 Diabetes	22,00 €
	99134	LINDA-Diabetes-Selbstmanagementschulung	20,00 €
	99135	Schulungsmaterial je Patient für 99130	8,10 €
	99136	Schulungsmaterial je Patient für 99134	6,90 €
NEU!	**99137**	Schulungsmaterial je Patient für 99131, 99132, 99133	9,40 €

- Detaillierte Informationen zu den Leistungen bzw. Schulungsprogrammen sind der Anlage 3 „Vergütung“ zu entnehmen.
- Nachschulungen sind in begründeten Einzelfällen möglich und mit der jeweiligen Abrechnungsnummer unter Ergänzung des Großbuchstabens „A“ abzurechnen.
- Die Vergütung wird zusätzlich zu den regulären vertragsärztlichen Leistungen außerhalb der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

- Schulungen sind je Patientin nur einmal berechnungsfähig und müssen auf dem **Schulungsnachweis** (Anlage 4) vollständig dokumentiert werden.
- Wichtig ist dabei auch die Bestätigung, dass die Schulung beendet ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die empfohlene Anzahl der Unterrichtseinheiten unterschritten wird. Fehlende Informationen führen dazu, dass die Honorierung für die Schulung nicht erfolgen kann.
- Nach Beendigung der Schulung ist der vollständig ausgefüllte Schulungsnachweis für eine mögliche stichprobenhafte Prüfung der Vertragspartner für eine Dauer von 10 Jahren **in den Patientenunterlagen aufzubewahren**. Der Schulungsnachweis muss nicht mehr mit den Abrechnungsunterlagen bei der KVT eingereicht werden.
- Sie finden den Schulungsnachweis als Vorlage auf der Website der KVT unter Mitglieder → Verträge A-Z → Gestationsdiabetes.

Anlage 4 zum Vertrag „Gestationsdiabetes Thüringen“ gemäß § 140a SGB V zwischen der AOK PLUS und der KVT vom 20.11.2024, gültig ab 01.01.2025

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Schulungsnachweis

Vertrag „Gestationsdiabetes Thüringen“ gemäß § 140a SGB V

Schulungsbezeichnung ---------- Abr.-Nr. ---------- Anzahl Unterrichtseinheiten ----------

Schulungsthema	Datum der Schulung	Unterschrift der Patientin	Bemerkung

JUGENDARBEITSSCHUTZ (JAS)

Bevor Jugendliche unter 18 Jahre in einen Job starten oder eine Ausbildung beginnen können, müssen sie eine ärztliche Untersuchung beim Arbeitgeber nachweisen. Das sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vor. Durch die ärztliche Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Jugendlichen den Anforderungen der angestrebten Tätigkeit körperlich gewachsen sind. Ziel ist es, Gefährdungen für die Gesundheit oder Entwicklung zu verhindern.

Für den Arztbesuch müssen die Jugendlichen den sogenannten **Untersuchungsberechtigungsschein (UBS)** beantragen, um den Anspruch auf die Untersuchung nachzuweisen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) hat die „Verwaltungsvorschrift zum Erwerb der UBS für die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG im digitalen Verfahren“ zum 01.01.2025 angepasst. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über das aktuelle Prozedere.

neu seit 01.01.2025

Ihre Ansprechpartnerin zum Vertrag:

Anne Wettstädt
☎ 03643 559-137
✉ anne.wettstaedt@kvt.de

Link zu Vertragsunterlagen & Merkblatt

Rechtliche Grundlagen

- ➔ Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- ➔ Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV)
- ➔ Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie zum Erwerb der Untersuchungsberechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG im digitalen Verfahren
- ➔ Vertrag über die Abrechnung der Gebührenforderung der Ärzte zwischen der KVT und dem TLV

Anspruchsberechtigte Jugendliche

- Thüringer Jugendliche, die 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und
  - ✔ in das Berufsleben eintreten,
  - ✔ an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB III teilnehmen,
  - ✔ ein Freiwilliges Ökologisches Jahr/Freiwilliges Soziales Jahr oder Vergleichbares leisten,
  - ✔ als Schüler ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine Berufsfachschule besuchen
- gilt nicht für geringfügige Beschäftigungen, Betriebspraktika, Ferienarbeit oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit jeweils leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind
- gilt nicht für Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen für bestimmte Berufe/Tätigkeiten
- Vorlage des Untersuchungsberechtigungsscheins (inkl. UBS-ID) beim Arzt erforderlich (Beantragung durch Jugendlichen online oder beim TLV)

Untersuchungsberechtigungsschein (UBS)

- Bisher erfolgte die Beantragung und Ausgabe des UBS (in Papierform) durch den Jugendlichen beim zuständigen Einwohnermeldeamt in Thüringen. Seit 01.01.2025 sind jedoch nicht mehr die Meldestellen der Kommunen zuständig, sondern das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)**. Bei Bedarf kann der Jugendliche einen Vor-Ort-Termin in einer der vier Regionalinspektionen des TLV vereinbaren.

  → Informationen und Terminvergabe: https://verbraucherschutz.thueringen.de/ubs
- Zudem kann der Jugendliche den UBS für jede notwendige Erst- bzw. Nachuntersuchung **ab sofort auch digital beantragen**. Hierfür werden der Personalausweis als digitales Identitätsdokument (eID), die zugehörige PIN zum Freischalten, die AusweisApp2 und ein Smartphone bzw. PC für den Aufruf der Webseite benötigt.

  → Online-Beantragung: www.untersuchungsberechtigungsschein.de
- Der UBS umfasst ab Januar 2025 nur noch eine Seite und enthält eine eindeutige **thüringenspezifische Identifikationsnummer (UBS-ID)**. Der Jugendliche erhält den UBS inkl. der UBS-ID sowie einen Erhebungsbogen als PDF-Dokumente. Der ausgefüllte Erhebungsbogen und die UBS-ID müssen dem Arzt vor der Untersuchung vorgelegt werden. Die UBS-ID dient zur Abrechnung der JAS-Untersuchungen einschließlich der erforderlichen Ergänzungsuntersuchungen bei der KVT.

  → siehe MUSTER-Untersuchungsberechtigungsschein als Beispiel

...FORTSETZUNG JUGENDARBEITSSCHUTZ (JAS)

Ärztliche Untersuchungen

Der Arzt, der einen Jugendlichen nach dem JArbSchG untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird, ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind. Als Tag der Untersuchung gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

Zur Vorbereitung der jeweiligen Untersuchung erhält der Jugendliche einen **Erhebungsbogen**, welcher – vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben – dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden soll.

Ärztliche Untersuchungen	Hinweise	Formulare
Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)	muss in den letzten 14 Monaten vor Beschäftigungsbeginn erfolgen	Erstuntersuchung (Anlagen 2, 3, 4)
Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)	ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung, sofern der Jugendliche noch nicht 18 Jahre alt ist (Erinnerung durch Arbeitgeber)	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
Weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)	im jährlichen Abstand, bis der Jugendliche 18 Jahre alt ist	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
Außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 35 JArbSchG)	je nach Entwicklungsstand, gesundheitlichen Schwächen oder Schäden und Auswirkungen der Beschäftigung	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
Angeordnete Untersuchungen durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG)	Wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, kann die Aufsichtsbehörde eine ärztliche Untersuchung anordnen.	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)	Wird vom untersuchenden Arzt mit dem Formular „Ergänzungsuntersuchung“ veranlasst, wenn diese zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich ist (= Auftragsleistung).	Ergänzungs-untersuchung (Anlage 5)
Abrechnungsformular für alle Untersuchungen		Abrechnungsformular

Untersuchungsbögen

Für die Aufzeichnung der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG sind unterschiedliche Formulare zu verwenden. Die Dokumente beinhalten jeweils:

- ✔ den „**Untersuchungsbogen“** zum Verbleib beim untersuchenden Arzt (Anlage 2 für Erstuntersuchungen bzw. Anlage 2a für Nachuntersuchungen)
- ✔ die **„Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten“** (Anlage 3) sowie
- ✔ die **„Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber“** (Anlage 4).

Ergänzungsuntersuchungen sind nur durchzuführen, soweit diese zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist. Im Bedarfsfall ist die Ergänzungsuntersuchung vom Arzt, der die Erst- bzw. Nachuntersuchung durchführt, mit dem Formular „Ergänzungsuntersuchung“ (Anlage 5, neu seit 01.01.2025) zu veranlassen.

Sie können alle Formulare als bearbeitbare Version downloaden oder über die Online-Formularbestellung in Papierform bei der KVT bestellen.

...FORTSETZUNG JUGENDARBEITSSCHUTZ (JAS)

Neue Untersuchungsbögen ab Januar 2025

Mit der Änderung der JAS-Untersuchungsverordnung wurden die Untersuchungsbögen im Januar 2025 angepasst. Die Anpassung wurde im Hintergrund bereits angekündigt, das genaue Datum des Inkrafttretens war jedoch noch unklar. Mittlerweile liegen die neuen Formulare als bearbeitbare Version oder zur Bestellung in Papierform vor und sind **ab sofort zu verwenden.**

Sollten Sie im Januar bereits Unterlagen für die JAS-Untersuchungen bei der KVT bestellt haben, erhalten Sie automatisch die neuen Formulare (Zustellung ca. in KW 6 bis 8/2025). Bis dahin greifen Sie bitte auf die auf der Website der KVT veröffentlichten Dokumente zurück (KVT → Mitglieder → Verträge A-Z → Jugendarbeitsschutzuntersuchungen).

Vorteile der Anpassung:

- ✔ weniger Dokumentationsaufwand (alle Formulare umfassen jeweils nur noch eine Seite)
- ✔ farbliche Unterscheidung der Formulare entfällt (weiß/rosa)
- ✔ einheitliche Formulare für „Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten“ und „Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber“ (keine Unterscheidung mehr nach Erst- oder Nachuntersuchung)

Abrechnung und Vergütung

Für die Umsetzung der Abrechnung wird weiterhin die KVT vom TLV beauftragt. Um die JAS-Untersuchungen gegenüber der KVT abzurechnen, **verwenden Sie ab 01.01.2025 bitte das neue Abrechnungsformular** und senden dieses vollständig ausgefüllt an die KVT.

- Die persönlichen Daten des Jugendlichen (Name, Geburtsdatum, Anschrift sowie zwingend die UBS-ID) können gern vom Jugendlichen bzw. von dessen Personensorgeberechtigten selbst am Untersuchungstag auf dem Abrechnungsformular eingetragen werden.
- Die Art sowie der Tag der Untersuchung sind vom Arzt deutlich zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist die Bankverbindung zur Überweisung der Untersuchungskosten anzugeben (nicht von Thüringer Vertragsärzten) und das Abrechnungsformular mit Datum, Unterschrift des Arztes und Arztstempel zu versehen.
- Vereinzelt kann es, besonders im ersten Quartal 2025, noch zur parallelen Vorlage der bisherigen UBS (ohne UBS-ID; als Original von der Kommune bereits im Jahr 2024 ausgegeben) und neuen UBS (mit UBS-ID; ausgestellt ab Januar 2025) in der Arztpraxis kommen. **Sollte ein „alter“ UBS (ohne UBS-ID) vorgelegt werden, ist dieser im Original zusammen mit dem Abrechnungsformular bei der KVT einzureichen.**
- Es ist nicht notwendig, einen Abrechnungsfall im Praxisverwaltungssystem anzulegen. Die KVT setzt die jeweilige Abrechnungsnummer zu und weist die Positionen im Honorarbescheid aus.

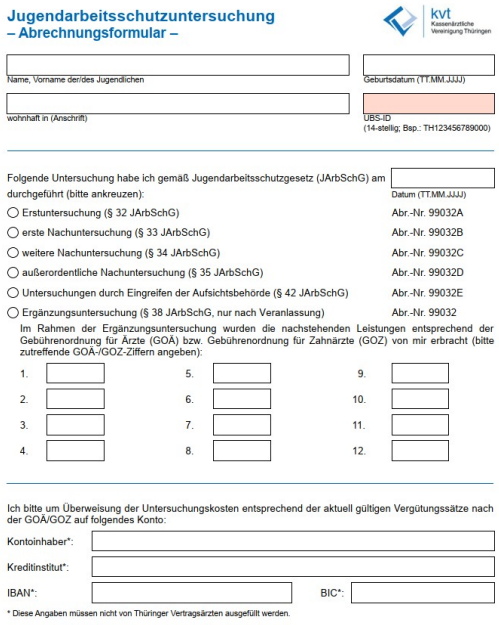

Jugendarbeitsschutzuntersuchung
– Abrechnungsformular –

kvt Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Name, Vorname der/des Jugendlichen

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

wohnhaft in (Anschrift)

UBS-ID (14-stellig; Bsp.: TH123456789000)

Folgende Untersuchung habe ich gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) am durchgeführt (bitte ankreuzen):

Datum (TT.MM.JJJJ)

- ◯ Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) — Abr.-Nr. 99032A
- ◯ erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) — Abr.-Nr. 99032B
- ◯ weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) — Abr.-Nr. 99032C
- ◯ außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG) — Abr.-Nr. 99032D
- ◯ Untersuchungen durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG) — Abr.-Nr. 99032E
- ◯ Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG, nur nach Veranlassung) — Abr.-Nr. 99032

Im Rahmen der Ergänzungsuntersuchung wurden die nachstehenden Leistungen entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) von mir erbracht (bitte zutreffende GOÄ-/GOZ-Ziffern angeben):

1.	5.	9.
2.	6.	10.
3.	7.	11.
4.	8.	12.

Ich bitte um Überweisung der Untersuchungskosten entsprechend der aktuell gültigen Vergütungssätze nach der GOÄ/GOZ auf folgendes Konto:

Kontoinhaber*:

Kreditinstitut*:

IBAN*: BIC*:

* Diese Angaben müssen nicht von Thüringer Vertragsärzten ausgefüllt werden.

Sie können das Abrechnungsformular hier als bearbeitbare Version downloaden oder über die Online-Formularbestellung in Papierform bei der KVT bestellen.

Die **Kosten** für die ärztlichen Untersuchungen der Thüringer Jugendlichen trägt gemäß § 44 JArbSchG der Freistaat Thüringen. Basis für die Berechnung der Vergütung ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach dem einfachen Gebührensatz (§ 11 bei Zahlung durch öffentliche Leistungsträger).

Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Untersuchungen nach dem JArbSchG gegenüber dem Jugendlichen ist nicht gestattet. Die Untersuchungen können nach Annahme des Untersuchungsberechtigungsscheines ausschließlich nach den vorgegebenen rechtlichen Regelungen des JArbSchG (wie hier beschrieben) angeboten werden.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Probleme? Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Egal ob per E-Mail, telefonisch oder persönlich - wir beraten Sie gern.

Ralf Babuke

Leiter
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-130

Katharina Michel

Vertragsreferentin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-134

Anne Wettstädt

Vertragsreferentin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-137

Christin Güth

Vertragsreferentin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-132

vertraege@kvt.de

Claudia Prohl

Stellv. Leiterin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-133

Frank Weinert

Vertragsreferent
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-136

Elisabeth Haberzettl

Mitarbeiterin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-131

IMPRESSUM

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Telefon: 03643 559-0
Fax: 03643 559-191

Verantwortlich: Ralf Babuke
(Leiter der Hauptabteilung Vertragswesen)

Redaktion: Anne Wettstädt
(Hauptabteilung Vertragswesen)

Bildnachweise: © Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Bitte beachten Sie, dass die Inhalte im „Newsletter Verträge“ nicht die vollständigen Vertrags- und Leistungsinhalte abbilden. Diese finden Sie auf der Homepage der KVT unter https://www.kv-thueringen.de/mitglieder/vertraege/vertraege-a-z.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.